

## CH\_VB 20012040 vom 1. Januar 1984

Bundesverwaltung, 1984-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20012040\\_\\_td\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20012040__td__)

FR: CH\_VB 20012040 du 1 janvier 1984

IT: CH\_VB 20012040 del 1 gennaio 1984

### Erwägungen

#### E. 12

décembre 1983 Frage 19: Ziegler. Leerwohnungszählung Recensement de logements vides  
Am 25. Oktober 1983 hat das BIGA den zuständigen Gemeindestellen mitgeteilt, dass die Leerwohnungszählung vom 1. Dezember 1983 ausfällt bzw. auf den 1. Mai 1984 verschoben wird. Dies bedeutet, dass für das Jahr 1983 die besonders für die Unterstellung von Gemeinden unter den Missbrauchsbeschluss und für die Wohnbauplanung der verschiedenen Wohnbauträger wichtigen Angaben fehlen. Der Bundesrat wird um Antwort auf folgende Fragen er- sucht: 1. Aus welchen Gründen wurde auf die Leerwohnungszählung 1983 verzichtet? 2. Ist gewährleistet, dass die Zählung in Zukunft lückenlos stattfindet, und dass auch die statistischen Angaben über die Wohnbautätigkeit den interessierten Kreisen fortan in der bisherigen Genauigkeit und Vollständigkeit zur Verfü- gung stehen werden ? Bundesrat Purgier: Auf die Leerwohnungszählung wird nicht verzichtet. Sie wird lediglich verschoben. Diese Ver- schiebung vom 1. Dezember 1983 auf einen Stichtag im Frühjahr 1984 - voraussichtlich 1. Mai - ist eine Rationalisie- rungsmassnahme, die mit der verschärften Personal bewirt- schaftung zusammenhängt. Mit der Umdatierung dieser Erhebung können die um die Jahreswende herrschenden Spitzenbelastungen abgebaut und die Arbeiten gleichmässiger auf das Jahr verteilt werden. Die Leerwohnungszählung und die Jahreserhebung über die Wohnbautätigkeit wurden nämlich bisher - wie Herr Nationalrat Ziegler weiss - gleich- zeitig durchgeführt, und das ergab beim bestehenden Per- sonalproblem erhebliche zusätzliche Schwierigkeiten. Ein zweiter Punkt: Die Mitarbeit der Gemeinden bei der Leerwohnungszählung dürfte gewährleistet sein, so dass diese Erhebung lückenlos, regelmässig und auch im bisheri- gen Umfang weitergeführt werden kann. Das gilt mit Bezug auf die Genauigkeit und die Vollständigkeit. Das gilt grund- sätzlich auch für die Wohnbaustatistik. Allerdings soll diese Erhebung in Zukunft statt monatlich - in 96 Städten - bzw. halbjährlich - in den 635 Gemeinden mit über 2000 Einwoh- nern - nur noch einmal pro Jahr in allen Gemeinden durch- geführt werden. Ich hoffe, dass ich Herrn Ziegler mit dieser Antwort beruhi- gen konnte. #ST# 83.913  
Dringliche Interpellation Basler Unfallversicherung bei öffentlicher Anstellung  
Interpellation urgente Basler Assurance-accidents dans la fonction publique Wortlaut der Interpellation vom 28. November 1983 Am 1. Januar 1984 tritt das neue Unfallversicherungsgesetz in Kraft. Es zwingt alle in der Schweiz beschäftigten Arbeit- nehmer, sich gegen Unfälle zu versichern. Die Prämien- pflicht ist im Artikel 91 dieses Gesetzes wie folgt geregelt: ' Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeit- geber. 2 Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nicht- berufsunfälle gehen zulasten des Arbeitnehmers. Abwei- chende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vor- behalten. Für die Schweizerische Unfallversicherung ist daher der 1. Januar 1984 ein wichtiges Ereignis. Die Mehrzahl der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft wird nun, wie es das Gesetz vorsieht,

mit Nichtbetriebsunfallversicherungs-Prämien belastet, die bei 1,2 Prozent des versicherten Lohnes für Männer bzw. bei 0,8 Prozent für Frauen liegen. Ich ersuche daher den Bundesrat, sich zu folgenden Fragen zu äussern: 1. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass mit dem Inkrafttreten des neuen UVG die Prämien für die NBU dem Gesetz entsprechend neu zu verteilen sind? Bei den öffentlichen Verwaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen Vereinbarungen mit dem Personal, wonach der Arbeitgeber die Prämien voll, teilweise oder nicht übernimmt. Dabei werden aber auch Zusatzversicherungen zugunsten des Personals mit Prämien zulasten der Arbeitgeber abgeschlossen. Gemäss Voranschlag 1984 der Eidgenossenschaft soll der Arbeitgeber Bund auch künftig zwei Drittel der Nichtbetriebsunfall-Prämien übernehmen. In Analogie zur bevorstehenden Arbeitszeitverkürzung, die als Anpassung an die Verhältnisse in der privaten Wirtschaft erfolgen soll, wäre eine Angleichung der Prämienleistung am Platz. 2. Auf den 1. Januar 1985 tritt das nächste grosse Sozialwerk, das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), in Kraft. Ist der Bundesrat bereit, diesmal die Gelegenheit dazu zu benutzen, um eines der Hauptziele dieses Gesetzes, die Freizügigkeit zwischen privater und staatlicher Anstellung, zu verwirklichen? Gegenwärtig sind bei dieser beruflichen Vorsorge rund 15 Prozent der Bezüge des Bundespersonals, die Teuerungszulagen, nicht in der Pensionskasse versichert. - Wie gedenkt der Bundesrat diesen ab 1985 obligatorisch zu versichernden Teil in die versicherten Verdienste einzubauen? - Was hat der Bundesrat für Massnahmen getroffen, um die hohen Defizite im Deckungskapital der Pensionskassen des Bundes abzubauen, die vom wiederholten Einbau von Teuerungszulagen ohne Beteiligung vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer herrühren? 3. Die Kommission der Kranken- und Mutterschaftsversicherung sieht ebenfalls die Einführung einer obligatorischen, paritätisch getragenen Krankentaggeldversicherung vor, die das Zwei- bis Dreifache der Prämienbeträge dieser Nichtbetriebsunfallversicherung ausmacht. Gedenkt der Bundesrat mit gleicher Begründung, nämlich dass der Bund als Arbeitgeber alle Ausfalltage trage, auch hier die Bundesbediensteten von Prämien für Krankentaggeld auszunehmen? 4. Trifft es zu, dass ab 1984 die Bezüge und Gehälter einschliesslich Teuerungszulagen um durchschnittlich 32 Prozent erhöht werden müssen, um die totalen Arbeitgeberleistungen an das Bundespersonal zu ermitteln? Texte de l'interpellation du 28 novembre 1983 La nouvelle loi sur l'assurance-accidents entre en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1984. Elle fait obligation à tous les travailleurs occupés en Suisse de s'assurer contre les accidents. L'article 91 de cette loi règle comme il suit la question du paiement des primes: 1 Les primes de l'assurance obligatoire contre les accidents et maladies professionnels sont à la charge de l'employeur. 2 Les primes de l'assurance obligatoire contre les accidents non professionnels sont à la charge du travailleur. Les conventions contraires en faveur du travailleur sont réservées. De ce fait, le 1<sup>er</sup> janvier 1984 fera date pour la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents. La majorité des travailleurs du secteur privé auront donc à leur charge, ainsi que le prévoit la loi, les primes de l'assurance contre les accidents non professionnels, primes qui sont fixées à 1,2 pour cent du gain assuré pour les hommes et à 0,8 pour cent pour les femmes.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national

Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro  
d'objet Numero dell'oggetto Datum 12.12.1983 - 14:30 Date Data Seite 1735-1738 Page  
Pagina Ref. No 20 012 040 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das  
Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du  
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal  
Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.